

## 11.1. Umgang mit den Arbeitspapieren

Das Amt für Jugend – Landkreis Böblingen – und die Träger der Kindertageseinrichtungen haben seit 2007 Vereinbarungen abgeschlossen, wie im Falle einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung in den Einrichtungen vorgegangen werden soll. Die Arbeitspapiere, die den Erzieherinnen/den Erziehern dabei helfen sollen, eine Einschätzung vorzunehmen und fachlich richtig zu handeln, liegen vor Ihnen.

Als Kindeswohlgefährdung bezeichnen wir, wenn das *geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Personensorgeberechtigten* (i.d.R. die Eltern oder ein Elternteil) *nicht bereit oder in der Lage* sind, die Gefahr abzuwenden. Grundsätzlich lassen sich folgende Erscheinungsformen von Gefährdungslagen unterscheiden:

- körperliche und seelische *Vernachlässigung*
- seelische und körperliche *Misshandlung*
- sexualisierte Gewalt/*sexueller Missbrauch*

Diese Arbeitshilfe soll Erzieherinnen und Erzieher in Kindertageseinrichtungen darüber informieren, was allgemein zu beachten ist und welche Hilfsmittel bei der konkreten Umsetzung des Kinderschutzes herangezogen werden können. Sie will auch dabei unterstützen, das Nachdenken über den Kinderschutz in der Einrichtung realistisch zu gestalten und zu betonen, dass sich am Kerngeschäft der pädagogischen Arbeit in der Einrichtung gar nichts ändert durch diese Konkretisierung des Schutzauftrags der Kinder- und Jugendhilfe. Wenn allerdings Kindeswohlgefährdungen wahrgenommen werden, dann sind konkret geregelte Verfahren der Entscheidung und Unterstützung, wie sie hier dargestellt sind, sicherlich eine große Hilfe für alle Beteiligten. Die Checkliste kann dabei als eine Diskussionsgrundlage für eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung im Team dienen. Sie soll dabei helfen, das Gefühl einer Gefährdung mit tatsächlichen, beobachtbaren, Fakten zu füllen.

Wenn Eltern Erziehungsvorstellungen haben, die denen professioneller Erzieherinnen/Erziehern nicht entsprechen, kann das sicherlich einen Prozess in der Elternberatung und -begleitung anregen. Es handelt sich aber dabei nicht zwingend um eine Kindeswohlgefährdung.

Wenn also bei einem wahrgenommenen Problem nicht die Voraussetzungen einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, heißt das nicht, dass es dieses Problem nicht gibt und dass nichts zu tun ist. In pädagogischen Institutionen kann und soll auf Auffälligkeiten und Irritationen fachlich reagiert werden – das ist der ganz normale Bestandteil von Elternarbeit – hat aber nichts mit den Fragen einer Kindeswohlgefährdung zu tun.

Nicht die – möglicherweise berechtigten – Sorgen um problematische oder grenzwertige Erziehungs- und Lebenssituationen, sondern ausschließlich eine mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende schwere Schädigung des Kindes durch sexuelle, körperliche oder seelische Gewalt oder schwere Vernachlässigung löst ein Verfahren nach § 8a SGB VIII aus.

Die Einschätzung von Gefährdungssituationen muss *immer auf den Einzelfall* bezogen sein und insbesondere das *Alter des Kindes* sowie *Entwicklungsstand und -bedarfe* berücksichtigen. Unzureichende Nahrungsversorgung oder Hämatome sind z. B. bei einem Säugling – in Bezug auf eine unmittelbare, akute Kindeswohlgefährdung – anders zu bewerten als bei einem siebenjährigen Schulkind. Auch die Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist gesondert zu berücksichtigen, ebenso wie

besondere Belastungen der Eltern durch beispielsweise psychische Erkrankung, Suchtmittelkonsum, Persönlichkeitsstörung, Partnerschaftsgewalt u.a. Diese Belastungen als solche stellen noch keine Gefährdung des Kindes dar, jedoch können aus diesen Belastungen resultierende Verhaltensweisen eine Kindeswohlgefährdung generieren.

Es gibt keine empirisch absolut gesicherten Indikatoren, aus denen sich Kindeswohlgefährdungen mit eindeutiger Sicherheit ablesen ließen. Somit kann immer nur der *qualifizierte Einschätzungsprozess im Einzelfall, der sowohl die erkennbaren Gefährdungsrisiken als auch die vorhandenen Ressourcen sowie die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Verantwortungsübernahme berücksichtigt, ein angemessenes Bild abgeben.*

**Bitte beachten Sie dabei:**

**Nicht jede Unterversorgung, Krankheit etc., die bereits weitere Aktivitäten der Einrichtung auslöst – z.B. Elterngespräche – muss gleichzeitig auch schon ein Kinderschutzverfahren nach § 8a (4) SGB VIII in Gang setzen!**